

Änderung der Geschäftsordnung des Kreistages des Landkreises Hildburghausen

Gemäß § 112 i.V.m. § 34 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) gibt sich der Kreistag des Landkreises Hildburghausen eine Geschäftsordnung.

In seiner 24. Sitzung am 17.11.2022 hat der 7. Kreistag des Landkreises Hildburghausen folgende Änderungen beschlossen.

1. In § 4 wird der Abs. 2 in folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„(2) Nach Feststellung einer Notlage nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen durch den Landrat werden die Kreistagsmitglieder, der hauptamtliche Beigeordnete und die sonstigen nach den Bestimmungen der Thüringer Kommunalordnung zu ladenden Personen vom Landrat zu einer Kreistagssitzung in Form einer Videokonferenz eingeladen. Die Ladung muss die erforderlichen Zugangsdaten zur Sitzung enthalten. Die in dieser Geschäftsordnung festgelegten Ladungsfristen bleiben unberührt. Der Kreistag beschließt in seiner nächsten Sitzung über den Fortbestand der vom Landrat festgestellten Notlage. Bestätigt der Kreistag die Notlage nicht, so ist der Kreistag zu einer Präsenzsitzung zu laden. Der Landkreis ist für die Funktionsfähigkeit der in ihrem Verantwortungsbereich genutzten Technik und die Sicherstellung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Durchführung einer Kreistagssitzung in Form einer Videokonferenz zuständig. Die Funktionsfähigkeit der Endgeräte und Internetzugänge liegt im Verantwortungsbereich der Mitglieder des Kreistages und der sonstigen zu ladenden Personen.“
2. Der bisherige „§ 4 Abs. 2“ wird geändert in „§ 4 Abs. 3“.
3. Der „§ 4 Abs. 3“ wird geändert in „§ 4 Abs. 4“.
4. Der „§ 4 Abs. 4“ wird geändert in „§ 4 Abs. 5“.
5. In § 5 Abs. 1 werden die Worte „Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über den passwortgeschützten Login-Bereich der Internetseite des Kreistages Hildburghausen (<https://kreistag.landkreis-hildburghausen.de/>). Bei Bedarf werden den Kreistagsmitgliedern Tablets unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Hierzu wird mit jedem Kreistagsmitglied, welches ein Tablet benötigt, eine entsprechende Vereinbarung getroffen.“ gestrichen und durch die Worte „Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt ausschließlich in elektronischer Form über die zur Verfügung gestellten Tablets sowie über die Internetseite des Kreistages Hildburghausen (<https://kreistag.landkreis-hildburghausen.de/>). Für die unentgeltliche Nutzung der Tablets wird mit jedem Kreistagsmitglied eine entsprechende Nutzungsvereinbarung geschlossen.“ ersetzt.
6. In § 6 Abs. 3 wird der „§ 8 Abs. 2“ geändert in „§ 8 Abs. 3“.
7. In § 7 Abs. 1 werden hinter dem Wort „bekanntzumachen.“ die Worte „In der öffentlichen Bekanntmachung einer Sitzung des Kreistages in Form einer Videokonferenz nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen ist der öffentlich zugängliche Raum zu benennen.“ eingefügt.
8. In § 8 wird der Abs. 2 in folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„(2) Bei öffentlichen Sitzungen des Kreistages in Form von Videokonferenzen nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen ist die Öffentlichkeit durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum herzustellen.“
9. Der „§ 8 Abs. 2“ wird geändert in „§ 8 Abs. 3“.

10. Der „§ 8 Abs. 3“ wird geändert in „§ 8 Abs. 4“.
11. In § 8 wird der Abs. 5 in folgendem Wortlaut neu eingefügt:
„(5) Die Kreistagsmitglieder und die sonstigen zu ladenden Personen haben bei Sitzungen in Form von Videokonferenzen nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden, dafür Sorge zu tragen, dass die Nichtöffentlichkeit auch in ihrem jeweiligen Umfeld gewahrt bleibt.“
12. In § 23 Abs. 1 wird der „§ 19“ geändert in „§ 20“.
13. In § 24 Abs. 6 wird der „§ 25“ geändert in „§ 26“.
14. Es wird ein neuer § 25 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„§ 25

Beschlussfassung im Umlaufverfahren

(1) Ist es dem Kreistag in der vom Landrat festgestellten Notlage nicht möglich, eine Sitzung in Form einer Videokonferenz nach § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Hildburghausen durchzuführen, so kann er Beschlüsse über Angelegenheiten, die nicht bis zur nächsten Kreistagssitzung aufgeschoben werden können, auf Antrag des Kreistagsvorsitzenden, einer Fraktion oder eines Viertels der Mitglieder des Kreistages im Umlaufverfahren fassen.

(2) Der Antrag auf Durchführung des Umlaufverfahrens kann nur in Verbindung mit jeweils konkreten Beschlussvorlagen gestellt werden und ist mindestens in Textform einzureichen. Der Antrag kann sich dabei auch auf mehrere zu behandelnde Beschlussvorlagen in der Sache beziehen.

(3) Der Beschlussfassung im Umlaufverfahren müssen drei Viertel der Mitglieder des Kreistages zustimmen.

(4) Für die Entscheidung über die Beschlussvorlagen in der Sache gelten die Bestimmungen des § 24 Abs. 3 dieser Geschäftsordnung.

(5) Der Landrat hat die Kreistagsmitglieder unverzüglich über die in diesem Verfahren gefassten Beschlüsse zu unterrichten.“

15. Der „§ 25“ wird geändert in „§ 26“.
16. Der „§ 26“ wird geändert in „§ 27“.
17. In § 27 wird der „§ 25“ geändert in „§ 26“.
18. Der „§ 27“ wird geändert in „§ 28“.
19. Der „§ 28“ wird geändert in „§ 29“.
20. In § 29 wird der „§ 5“ geändert in „§ 6“.
21. Die bisherigen Paragraphen der Geschäftsordnung „§ 29 - § 39“ erhalten eine neue Nummerierung von „§ 30 - § 40“

22. Es wird ein neuer § 41 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

**„§ 41
Gleichstellungsbestimmung**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Geschäftsordnung gelten jeweils in männlicher Form, in weiblicher Form und divers.“

23. Der „§ 40“ wird geändert in „§ 42“.

Hildburghausen, den 03.12.2022


Thomas Müller
Landrat des
Landkreises Hildburghausen